

Erklärung zur Unternehmensführung



Artist Impression des Container Terminal Damietta Alliance, Ägypten.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die folgende gemeinsame Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats der EUROKAI GmbH & Co. KGaA (nachfolgend „EUROKAI“) zur Unternehmensführung gemäß §§ 289 f und 315 d HGB ist das zentrale Element der Corporate Governance Berichterstattung im Sinne von Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend „Kodex“). Sie beinhaltet auch die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und ist auf der Internetseite der EUROKAI öffentlich zugänglich gemacht. Die Adresse lautet www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance.

Die Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden für die EUROKAI als börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Deutschland durch die geltenden Gesetze, die Satzung und den Kodex bestimmt. Den Empfehlungen des Kodex wird bis auf begründete Ausnahmen entsprochen.

Die EUROKAI ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien und damit gemäß § 278 Abs. 1 AktG eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern mit seinem Vermögen haftet (persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen Gesellschafter an dem in Aktien zerlegten Grundkapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre).

Auch wenn der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA in vielen Beziehungen dem Vorstand einer AG vergleichbar ist, weshalb § 283 AktG bestimmt, dass zahlreiche für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltende Vorschriften für den persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA sinngemäß gelten, so besteht doch ein wesentlicher Unterschied. Der persönlich haftende Gesellschafter der KGaA wird nicht – wie der Vorstand der AG gemäß § 84 AktG – von deren Aufsichtsrat bestellt und abberufen, vielmehr ist er Gesellschafter. Dem Aufsichtsrat der KGaA fehlt also die Personalkompetenz.

Besonderheiten gelten ferner, wenn der persönlich haftende Gesellschafter nicht eine natürliche Person ist, sondern eine Gesellschaft, wie bei der EUROKAI eine GmbH. In diesem Fall finden auf die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer der GmbH und auf die Ausgestaltung ihrer Anstellungsverträge die Binnenregelungen der GmbH Anwendung.

Persönlich haftender Gesellschafter der EUROKAI ist die Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, Hamburg. Ihre Geschäftsführer werden von dem bei ihr gebildeten Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Dieser ist auch für den Abschluss der Dienstverträge mit den Geschäftsfüh-

ren zuständig. Aktuell als Geschäftsführer bestellt sind Herr Thomas Eckelmann (Vorsitzender) und Frau Cecilia Eckelmann-Battistello.

Und ferner kann daher die in § 111 Abs. 5 AktG bestimmte Pflicht des Aufsichtsrats einer börsennotierten Aktiengesellschaft, für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen festzulegen, auf die Besetzung der Geschäftsführung der Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH keine Anwendung finden, weil eben der Aufsichtsrat nicht zuständig ist. Wenn § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB mit Bezug auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs – betroffen ist hier also die Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH – eine Beschreibung des verfolgten Diversitätskonzepts verlangt, so ist dies aus denselben Gründen nicht möglich, hierüber entscheidet nicht der Aufsichtsrat der EUROKAI, sondern der Verwaltungsrat der Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH eigenständig. Aus den gleichen Gründen kann die in B.2 des Kodex empfohlene Nachfolgeplanung ebenso wenig vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden wie die weiteren Empfehlungen in Abschnitt B des Kodex zur Besetzung des Vorstands.

Die EUROKAI verfügt über kein eigenes Personal. Aufgaben, die nicht die Steuerungsstruktur der EUROKAI betreffen, wie z. B. Finanzen, Controlling und Rechnungswesen, werden im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung von der EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, Bremen, (nachfolgend „EUROGATE“) abgewickelt.

Die EUROKAI ist eine Finanzholding. Der wesentliche Geschäftsinhalt sind die 66,6%ige Beteiligung an der Contship Italia S. p. A., Melzo/Mailand, Italien, sowie die 50%ige Beteiligung an der EUROGATE, der Holdinggesellschaft der EUROGATE-Gruppe, an der die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, Bremen, ein Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), ebenfalls 50% hält. An der Contship Italia S. p. A. ist die EUROGATE-Gruppe wiederum mit 33,4% beteiligt, sodass die EUROKAI wirtschaftlich durchgerechnet mit 83,3% an der CONTSHIP Italia-Gruppe beteiligt ist. Frau Cecilia Eckelmann-Battistello ist Präsidentin der Contship Italia S. p. A. und Herr Thomas H. Eckelmann ist Vorsitzender der Gruppengeschäftsführung der EUROGATE sowie Mitglied des „Board of Directors“ der Contship Italia S. p. A.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der EUROKAI nehmen ihre Rechte auf der Hauptversammlung wahr. Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Hauptversammlung beschließt über alle durch das Gesetz und die Satzung bestimmten Angelegenheiten. Anders als in einer Aktiengesellschaft, in der im Regelfall (zu den Ausnahmen siehe § 173 AktG) dem Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 172 AktG obliegt, beschließt in einer KGaA gemäß § 286 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen unter den Voraussetzungen des § 285 Abs. 2 AktG ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Ein Nennbetrag von EUR 1,00 der stimmberechtigten Aktien gewährt eine Stimme.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ordnungsgemäß nachweist, ist zur Teilnahme an der (virtuellen) Hauptversammlung berechtigt. Stimmberechtigte Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst ausüben oder durch Bevollmächtigte ihrer Wahl (z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft). Weisungen zur Stimmrechtsausübung an den jeweiligen Stimmrechtsvertreter können vor und während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte erteilt werden. Nach 2020 wurde auch die Hauptversammlung 2021 aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie und auf Basis der dafür geschaffenen gesetzlichen Grundlagen als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt. Die Ausübung der Aktionärsrechte war vor und während der Hauptversammlung über ein Online-HV-Portal möglich.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen sowie gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der EUROKAI zur Verfügung gestellt. Die Adresse lautet www.eurokai.de/Investor-Relations/Hauptversammlung.

DIE PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht aus zwei Geschäftsführern, nämlich Frau Cecilia Eckelmann-Battistello und Herrn Thomas H. Eckelmann. Vorsitzender der Geschäftsführung ist Herr Thomas H. Eckelmann. Ihm obliegen nach der für die Geschäftsführung gültigen Geschäftsordnung die Koordination der Geschäftsführung, die Repräsentanz des Unternehmens in der Öffentlichkeit, die Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs mit dem in dieser Gesellschaft gebildeten Verwaltungsrat und den Gesellschaftern. Ungeachtet dessen, dass die Geschäftsführer gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung tragen, führen sie die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche selbstständig. So ist Herr Thomas H. Eckelmann insbesondere zuständig für EUROGATE, er ist dort Vorsitzender der Gruppengeschäftsführung. Frau Cecilia Eckelmann-Battistello ist insbesondere zuständig für die CONTSHIP Italia-Gruppe, deren Präsidentin sie ist. Die selbstständige Führung der jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche findet nach den Regelungen der Geschäftsordnung dort ihre Grenze, wo beispielsweise beide Aufgabenbereiche oder Geschäfte von wesentlicher Bedeutung betroffen sind, ebenfalls dort, wo es sich um Maßnahmen handelt, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. In diesen und weiteren in der Geschäftsordnung genannten Fällen bedarf es einer gemeinsamen Beschlussfassung der Geschäftsführer. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung fassen die Geschäftsführer ihre Beschlüsse in Sitzungen, die – ge-

messen an den Bedürfnissen dieser reinen Finanzholding – regelmäßig mindestens zweimal im Monat und zusätzlich gemäß individueller Abstimmung stattfinden. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden der Geschäftsführung. Von der Möglichkeit, außerhalb von Sitzungen Beschlüsse in Schrift- oder Textform zu fassen, wird Gebrauch gemacht. Soweit die Geschäftsführer sich nicht einigen können, obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Aufgabe der Schlichtung.

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht über die Bezüge der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Vermerk des Abschlussprüfers sind unter www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance zugänglich. Aufgrund der bereits beschriebenen Besonderheiten der GmbH & Co. KGaA und aufgrund der Tatsache, dass die Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der EUROKAI weder von der EUROKAI selbst noch von der Kurt F.W.A. Eckelmann GmbH eine Vergütung erhalten, ist eine Beschreibung des Vergütungssystems im Vergütungsbericht nicht vorgesehen, ebenso wie die Billigung des Vergütungssystems auf der Hauptversammlung der EUROKAI. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Regelungen zum Vergütungssystem für den Vorstand einer AG nach §§ 87 a, 120 a Abs. 1–3 AktG auf EUROKAI in der Rechtsform als GmbH & Co. KGaA nicht anzuwenden sind, wengleich zu dieser Frage noch keine Rechtsprechung ergangen und sie rechtlich umstritten ist.

DER AUFSICHTSRAT

Zusammensetzung, Ziele, Diversitätskonzept und Kompetenzprofil

Dem Aufsichtsrat der EUROKAI gehören gemäß § 11 der Satzung sechs Mitglieder an, die von den Aktionären gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Entsprechend den Empfehlungen des Kodex werden die Aufsichtsratsmitglieder bei den Wahlen zum Aufsichtsrat einzeln gewählt.

Der Aufsichtsrat hat unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei der EUROKAI um eine reine Holdinggesellschaft handelt, deren Beteiligungsgesellschaften national und international praktisch nahezu ausschließlich im Bereich des Hafenumschlags sowie in damit im Zusammenhang stehenden vor- und nachgelagerten Geschäftsfeldern des Transportwesens mittelbar tätig sind, für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, die nicht nur sicherstellen sollen, dass die EUROKAI über einen im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG in seiner Gesamtheit sachkundigen Aufsichtsrat verfügt. Vielmehr definieren diese Ziele zugleich das anzustrebende Kompetenzprofil des Gesamtremiums gemäß Empfehlung C.1 des Kodex und beschreiben das verfolgte Diversitätskonzept im Sinne des § 289 f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Diese Besetzungsziele verstehen sich allerdings nicht als bindende Vorgaben an die wahlberechtigten Aktionäre, die in ihrer Ent-

scheidung damit völlig frei sind. Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele vielmehr in der Weise berücksichtigen, dass eine Umsetzung durch entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung ermöglicht wird. Die aktuelle Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seines Prüfungsausschusses ist dem Bericht des Aufsichtsrats zu entnehmen.

Das Diversitätskonzept will das verwirklichen, was der Kodex in Grundsatz 11 empfiehlt, nämlich eine Zusammensetzung des Aufsichtsrats derart, „dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen“.

Die Zielsetzung des Aufsichtsrats lautet im Einzelnen:

1. An erster Stelle der Voraussetzungen für die Besetzung der Sitze im Aufsichtsrat stehen unabhängig vom Geschlecht der jeweils betroffenen Person fachliche Qualifikation sowie persönliche Unabhängigkeit und Kompetenz sowie Verschwiegenheit, Integrität und genügende zeitliche Verfügbarkeit. Der Aufsichtsrat wird diese Voraussetzungen, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten unabdingbar sind, bei Vorschlägen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern unabhängig von deren Geschlecht stets in den Vordergrund stellen.
2. Insgesamt verfolgt der Aufsichtsrat das Ziel, durch die Vielfalt seiner Mitglieder seiner Überwachungs- und Beratungsfunktion optimal gerecht werden zu können. Zur Vielfalt zählen zahlreiche Aspekte, deren Gewichtung sich von Zeit zu Zeit ändern kann, nämlich beispielsweise dann, wenn sich das Profil der EUROKAI, EUROGATE und/oder CONTSHIP Italia-Gruppe ändert oder die betroffenen Märkte, sodass diese Aspekte einer regelmäßigen Evaluierung bedürfen. Natürlich soll nicht jedes Mitglied des Aufsichtsrats sämtlichen dieser Aspekte genügen müssen, das Gremium in seiner Gesamtheit aber soll ihnen bestmöglich entsprechen. Zu diesen Aspekten zählen gemessen an der unternehmensspezifischen Situation der EUROKAI Internationalität, Kenntnis der betroffenen sachlichen und räumlichen Märkte, grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere in Rechnungslegung und Jahresabschluss, Expertise zu den für die EUROKAI bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, die Fähigkeit, die Geschäftsentscheidungen verstehen und hinterfragen zu können, und in der Praxis gewonnene wirtschaftsrechtliche Erfahrung. Grundsätzlich wird stets auf Alter, Geschlecht, generellen Bildungs- und Berufshintergrund sowie Teamfähigkeit, Integrität, Professionalität und Leistungsbereitschaft zu achten sein, um ein in seiner Gesamtheit leistungsfähiges Gremium zu erreichen. Dass jedes Aufsichtsratsmitglied darauf achtet, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht, versteht sich. Schließlich wird auf potenzielle Interessenkonflikte und darauf zu achten sein, ob das Gremium im Ergebnis über genügend unabhängige Mitglieder im Sinne von C II des Kodex verfügt. Im Folgenden werden einige konkrete Ziele genannt.
3. Dem Aufsichtsrat sollen mindestens zwei Mitglieder angehören, die internationale Geschäftserfahrung haben, sie müssen selbst nicht notwendigerweise Ausländer sein und diese Erfahrung auch nicht notwendigerweise im Ausland erworben haben.
4. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Mitglied angehören, das Erfahrung und Sachverstand in den Geschäftsfeldern erworben hat, die für das Unternehmen wesentlich sind.
5. Dem Aufsichtsrat soll im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied angehören, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung verfügt, und ein Mitglied, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt. Dies gilt gleichermaßen für den Prüfungsausschuss.
6. Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Jurist angehören, der über in der Praxis gewonnene Erfahrung im Wirtschaftsrecht verfügt.
7. Die Mitglieder sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein.
8. Solange die EUROKAI aufgrund der Beteiligungsverhältnisse – wie gegenwärtig – als Familienunternehmen betrachtet werden kann, soll dem Aufsichtsrat mindestens (i) ein Mitglied der Familie und (ii) ein Mitglied angehören, das Erfahrung hinsichtlich der Bedürfnisse eines mittelgroßen oder großen Familienunternehmens hat. Das Familienmitglied soll, wenn möglich, Mitglied des Prüfungsausschusses sein.
9. Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung jeweils angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wie dies in C II des Kodex vorgesehen ist. Dazu gehört auch, dass die sonstigen Tätigkeiten und Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats so geartet sein sollen, dass diese nicht einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen können. Der Aufsichtsrat hält es unter Berücksichtigung dessen, dass das Unternehmen gegenwärtig angesichts der Beteiligungsverhältnisse als Familienunternehmen betrachtet werden kann, für erstrebenswert, dass dem Aufsichtsrat wenigstens zwei unabhängige Mitglieder angehören, wobei diese sowohl von der EUROKAI als auch von der Familie unabhängig sein sollen.
10. Dem Aufsichtsrat soll kein Mitglied angehören, das eine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.
11. Der Aufsichtsrat hält ganz generell die Einbindung von Frauen in die Arbeit des Unternehmens, so wie aktuell und seit Jahren in die der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, und so auch in die des Aufsichtsrats für erstrebenswert. Der Aufsichtsrat hat sich als Zielgröße gesetzt, kurzfristig wenigstens eine (1) Frau in das Gremium zu integrieren, mittelfristig, bis spätestens zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2021, aber zwei (2) Frauen, womit 1/3 der Sitze für Frauen reserviert würden.
12. Es soll für die Mitglieder des Aufsichtsrats im Regelfall eine Altersgrenze von 75 Jahren berücksichtigt werden. Ausnahmen im Einzelfall sind zulässig, wissend, dass das Alter als solches kein Kriterium für Qualifikation und Kompetenz ist und langjährige Erfahrungen von Aufsichtsratsmitgliedern für das Unternehmen wertvoll sind.

13. Der Aufsichtsrat überprüft diese Ziele regelmäßig. Er veröffentlicht seine Ziele und den Stand ihrer Umsetzung jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Nach Überzeugung des Aufsichtsrats sind alle zuvor genannten Ziele im Geschäftsjahr 2021 erfüllt worden bis auf Ziff. 11:

- Dies gilt für Ziff. 3 und 4 jedenfalls mit Bezug auf die Herren Dr. Klaus-Peter Röhler, Jochen Döhle und Max Warburg.
- Mit Bezug auf Ziff. 5 jedenfalls für Herrn Dr. Klaus-Peter Röhler und Herrn Christian Kleinfeldt. Sie sind sowohl Experten auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung. Das Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität sieht vor, dass auch im Prüfungsausschuss ein Experte für Rechnungslegung und ein Experte für Abschlussprüfung Mitglied sind. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird diese Vorgabe erfüllt werden.
- Mit Bezug auf Ziff. 6 für die Herren Dr. Winfried Steeger und Dr. Klaus-Peter Röhler.
- Ziff. 7 ist erfüllt.
- Mit Bezug auf Ziff. 8 für Frau Katja Both, sie ist die Tochter des Vorsitzenden der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Herrn Thomas H. Eckelmann, und zudem Mitgesellschafterin der Eckelmann-Familienholding, die indirekt Mehrheitsanteile an der EUROKAI hält. Sie ist seit dem 4. April 2018 Mitglied des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus haben Herr Dr. Winfried Steeger und Herr Christian Kleinfeldt langjährige Erfahrung in der Betreuung und Führung von Familienunternehmen.
- Mit Bezug auf Ziff. 9 jedenfalls für die Herren Dr. Winfried Steeger, Dr. Klaus-Peter Röhler und Christian Kleinfeldt; nach Einschätzung des Aufsichtsrats auch für die Herren Jochen Döhle und Max Warburg, die zwar dem Aufsichtsrat länger als zwölf Jahre angehören, aber dennoch als völlig unabhängig anzusehen sind. Dies zeigen die Diskussionen in den Sitzungen und Telefon-/Videokonferenzen des Aufsichtsrats, in denen beide Herren wiederholt ihre Unabhängigkeit durch sachliche Kritik und Fragen belegt haben. Die Amtsdauern der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Übrigen detailliert im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt.
- Ziff. 10 und 12 sind erfüllt.
- Dies gilt seit dem 11. März 2021, dem Tag der gerichtlichen Bestellung von Herrn Christian Kleinfeldt in den Aufsichtsrat, nicht für das in Ziff. 11 genannte Ziel, zwei Frauen in die Arbeit des Aufsichtsrats zu integrieren. Trotz intensiven Bemühens war es nicht gelungen, eine qualifizierte Nachfolgerin für Herrn Dr. Sebastian Biedenkopf, der sein Mandat zum 31. Dezember 2020 niedergelegt hatte, zu finden, die im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt und damit in der Lage gewesen wäre, wie erforderlich den bislang von Herrn Dr. Biedenkopf wahrgenommenen Vorsitz im Prüfungsausschuss zu übernehmen. In der Hauptversammlung 2022 steht keine Wahl von Auf-

sichtsratsmitgliedern an, so dass das Ziel aus Ziff. 11 auch im Jahr 2022 nicht erreicht werden wird.

Ehemalige Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der EUROKAI, deren Ende ihrer Bestellung weniger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung sind im Übrigen auf der Internetseite unter www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance veröffentlicht und wurden in der Sitzung vom 5. April 2022 neu beschlossen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der EUROKAI hat einen Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern aus der Mitte des Aufsichtsrats besteht. Er bereitet, soweit geboten, die Beschlüsse vor, die in den Sitzungen des Aufsichtsrats behandelt werden, und ergänzt die Arbeit des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, weitere beratende und beschließende Ausschüsse bilden, falls dies erforderlich ist.

Die wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses sind: Erörterung des Halbjahresfinanzberichts mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, Prüfung der Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss, der Lageberichte einschließlich der CSR-Berichterstattung, des Abhängigkeitsberichts sowie der Berichte und Ergebnisse der Abschlussprüfer – unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers –, ferner die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses, die Bestellung des Abschlussprüfers sowie des Vorschlags der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verwendung des Bilanzgewinns. Außerdem befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems einschließlich Compliance, des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, einschließlich der Vorbereitung der Beschlussempfehlung an die Hauptversammlung, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer sowie der Qualität der Abschlussprüfung.

„Geborenes“ Mitglied des Prüfungsausschusses ist gemäß der Geschäftsordnung der Aufsichtsratsvorsitzende, der allerdings der Empfehlung des Kodex in Nr. D.4 folgend nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Jahr 2021, Herr Christian Kleinfeldt, ist unabhängig und verfügt aus seiner beruflichen Praxis über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und der Abschlussprüfung. Herr Christian Kleinfeldt wurde auf Vorschlag der Gesellschaft per Gerichtsbeschluss vom 11. März 2021 zum Nachfolger von Herrn Dr. Sebastian Biedenkopf im Aufsichtsrat

bestellt und von den Mitgliedern des Aufsichtsrats, da er auch über die gemäß § 100 Abs. 5 AktG nötige Sachkunde verfügt (Financial Expert), ebenfalls zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt. Herr Dr. Biedenkopf hatte sein Mandat im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss aufgrund anderweitiger beruflicher Verpflichtungen zum 31. Dezember 2020 niedergelegt. Des Weiteren gehören dem Prüfungsausschuss Frau Katja Both und Herr Dr. Winfried Steeger an.

Der Prüfungsausschuss tagt im Regelfall zweimal jährlich.

Ein Personalausschuss ist vom Aufsichtsrat nicht gebildet worden, da die EUROKAI aufgrund ihrer ausschließlichen Holdingfunktion kein eigenes Personal beschäftigt und die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin deren Verwaltungsrat obliegt.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Die Arbeitsweise des aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats richtet sich nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Diese wurde im vergangenen Geschäftsjahr komplett überarbeitet und ist auf der EUROKAI-Internetseite unter www.eurokai.de/Das Unternehmen/Aufsichtsrat im Menüpunkt „Downloads“ zu finden. Der Aufsichtsrat tagt im Regelfall viermal jährlich im Rahmen von Sitzungen, deren Termine jeweils jährlich vorab festgelegt werden. An diesen Sitzungen nimmt regelmäßig auch die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin teil; bei Bedarf oder in den Fällen, in denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird (§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG), wird der Aufsichtsrat darüber befinden, ob er seine Sitzungen auch ohne die Geschäftsführung durchführen wird. Darüber hinaus fasst der Aufsichtsrat bei Bedarf seine Beschlüsse außerhalb von Sitzungen unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel, sodass auch Beschlussfassungen in Schrift- oder Textform genügen. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden, gegenwärtig Herrn Dr. Winfried Steeger, der zu den Sitzungen einlädt, diese leitet und dem die Feststellung der gefassten Beschlüsse obliegt. Beschlüsse bedürfen, wie gesetzlich vorgesehen, der einfachen Mehrheit und können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die zuvor ordnungsgemäß in der Ladung angekündigt worden sind, es sei denn, alle Mitglieder des Aufsichtsrats stimmen einer Beschlussfassung zu. Die Arbeit des Aufsichtsrats in den Sitzungen ist intensiv und von der Fachkunde seiner Mitglieder geprägt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält regelmäßig Kontakt zur Geschäftsführung, um laufend über den Gang der Geschäfte unterrichtet zu werden. Des Weiteren wird der Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung des Unternehmens durch die gesetzlich vorgesehenen Berichte der Geschäftsführung umfassend und bei Bedarf auch durch Sonderberichte informiert.

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig eine Selbstbeurteilung seiner Arbeit und der seines Ausschusses durch, die nächste Selbstbeurteilung ist für Anfang 2022 vorgesehen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die gegenwärtig gültige Vergütung des Aufsichtsrats ergibt sich aus § 13 Nr. 1 der Satzung, der in der ordentlichen Hauptversammlung 2019 neu gefasst wurde und folgenden Wortlaut hat:

„Neben dem Ersatz aller notwendigen Auslagen und einem Sitzungsgeld je Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung von Euro 500,00 erhält jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Vergütung von Euro 15.000,00. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 1 ½-fache, der Aufsichtsratsvorsitzende das Dreifache dieses Betrages. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine jährliche Vergütung von Euro 2.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Doppelte dieses Betrages.“

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist damit fest und enthält keine erfolgsorientierten Elemente. Damit folgt EUROKAI der Anregung des Kodex in G.18.

Die Hauptversammlung vom 9. Juni 2021 hat die Vergütung und das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder in einem Beschluss bestätigt. Der Vergütungsbericht und die Beschreibung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat sind unter www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance öffentlich zugänglich.

Für weitere Informationen zur Vergütung der Organe der Gesellschaft verweisen wir auf Nr. 31 des Konzernanhangs sowie auf den Bericht des Aufsichtsrats.

Zusammenwirken von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat

Eine verantwortungsvolle und transparente, dem Unternehmen verpflichtete, auf seinen langfristigen Erfolg ausgerichtete Unternehmensführung sowie ein angemessener Umgang mit Risiken nehmen für die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der EUROKAI einen hohen Stellenwert ein. Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen und den Konzern sowie die in den Konzern einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik, der Planung (insbesondere der Finanz-, Investitions- und Personalplanung einschließlich der Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung), des Gangs der Geschäfte, insbesondere der Umsatzentwicklung, und der Lage des Unternehmens, der Finanz- und Ertragslage sowie der Rentabilität, der Planabweichungen unter Angabe der Gründe, der Risikolage, insbesondere Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein können, ferner des Risikomanagements, des internen Kontroll- und Revisionssystems und der Compliance. Des Weiteren sorgt sie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in § 91 Abs. 2 AktG geforderten Maßnahmen, und wirkt auf deren Einhaltung in den Konzernunternehmen hin.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Leitung des Unternehmens. Für außerordentliche Geschäftshandlungen hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 7 der Satzung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Daneben hat sie dem Aufsichtsrat eine Plan-Erfolgs-Rechnung sowie einen Jahresinvestitions- und -finanzplan zur Genehmigung vorzulegen und in vierteljährlichen Abständen über deren Durchführung zu berichten. Der Aufsichtsrat prüft und billigt den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, die nichtfinanzielle Erklärung und Konzernklärung sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Gemeinsam mit der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist der Aufsichtsrat für die Erstellung des Vergütungsberichts verantwortlich.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er hält zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt zur Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Aufsichtsrat hat die Berichts- und Informationspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin näher festgelegt. Sie können auf der Internetseite www.eurokai.de eingesehen werden.

Für weitere Informationen verweisen wir auf den Bericht des Aufsichtsrats in unserem Geschäftsbericht auf Seite 34. Der Geschäftsbericht ist ebenfalls unter www.eurokai.de/Investor-Relations/Finanzberichte veröffentlicht.

ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

Transparenz

Die EUOKAI setzt die Öffentlichkeit regelmäßig und zeitnah über die wirtschaftliche Lage des Konzerns in Kenntnis. Der Geschäftsbericht und der Halbjahresfinanzbericht werden im Rahmen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht (www.eurokai.de unter der Rubrik „Investor Relations/Finanzberichte“). Weiterhin werden für das erste und das dritte Quartal freiwillig Zwischenmitteilungen veröffentlicht. Über aktuelle Ereignisse und neue Entwicklungen informieren Pressemeldungen und, soweit erforderlich, Ad-hoc-Mitteilungen, die sodann auf der Internetseite der EUOKAI veröffentlicht werden (www.eurokai.de/Investor-Relations unter den Rubriken „Ad-hoc-Mitteilung“ und „Weitere Publikationen“). Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen sind im Internet abrufbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuell zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge der Aktionäre.

Die geplanten Termine der wesentlichen wiederkehrenden Ereignisse und Veröffentlichungen – wie Hauptversammlung, Geschäftsbericht, Halbjahresfinanzbericht und Zwischenmitteilungen – sind in einem

Finanzkalender zusammengestellt, der mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf veröffentlicht wird und auf der Internetseite der EUOKAI (www.eurokai.de/Investor-Relations/Finanzkalender) dauerhaft zur Verfügung steht.

Risikomanagement

Zu den Grundsätzen guter und nachhaltiger Unternehmensführung gehört für die EUOKAI der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken. Dazu müssen Risiken rechtzeitig erkannt und Risikopositionen minimiert werden. Dies wird durch das installierte interne Kontroll- und Risikomanagementsystem einschließlich Compliance und das interne Revisionsystem, die die Risiken erfassen, bewerten und steuern, gewährleistet. Die kontinuierliche Anpassung der Systeme, insbesondere der Handbücher zum Risikofrüherkennungssystem bei der CONTSHIP Italia- und der EUROGATE-Gruppe, an veränderte Rahmenbedingungen sowie die Überprüfung ihrer Wirksamkeit ist eine permanente Aufgabe für die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat, die dabei vom Abschlussprüfer unterstützt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Für weitere Informationen verweisen wir auf den Risiko-, Chancen- und Prognosebericht unter Nr. 7 des Konzernlageberichts.

Compliance-Management-System

Unter dem Oberbegriff „Compliance“ wird im Unternehmen der EUOKAI die Einhaltung der gesetzlichen Normen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und das Hinwirken auf deren Beachtung durch die EUOKAI-Konzernunternehmen verstanden.

Dies wird als Ziel durch Errichtung, Koordination und fortlaufende Weiterentwicklung eines konzernweiten Compliance-Management-Systems angestrebt, wodurch Compliance-Verstößen vorgebeugt und eine Schädigung des guten Rufs von EUOKAI, Haftungsansprüche oder andere Rechtsnachteile für den EUOKAI-Konzern sowie seine Mitarbeiter und Organe möglichst vermieden werden sollen.

Ein weiteres Ziel und gleichzeitig eine wesentliche Aufgabe des Compliance-Management-Systems ist es, die wesentlichen Compliance-Risiken zu identifizieren, fortlaufend zu bewerten und durch Implementierung geeigneter Maßnahmen und Prozesse zu minimieren.

Ziel des Compliance-Management-Systems ist darüber hinaus die Sensibilisierung der Mitarbeiter des EUOKAI-Konzerns für die Beachtung der in ihrem Arbeitsbereich einschlägigen Rechtsvorschriften und internen Richtlinien und damit die Schaffung eines Risikobewusstseins bei den Mitarbeitern für mögliche Compliance-Risiken und den Umgang mit diesen Risiken.

Für die EUROKAI-Konzernunternehmen gilt:

Da es sich bei der EUROKAI um eine reine Finanzholding mit, persönlich betrachtet, lediglich zwei Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin und zwei Generalbevollmächtigten handelt, ist auf die Einrichtung eines spezifischen Compliance-Management-Systems verzichtet worden.

Die CONTSHIP Italia-Gruppe hat bereits im Jahr 2012 einen Verhaltenskodex festgelegt, der 2018 im Rahmen einer gruppenweiten Überarbeitung des Regelsystems weiterentwickelt wurde und der festschreibt, dass alle Aktivitäten der CONTSHIP Italia-Gruppe in Einklang mit dem Gesetz, den Grundsätzen eines fairen Wettbewerbs, mit Ehrlichkeit, Integrität, Fairness, gutem Glauben, in Respekt vor den legitimen Interessen der Kunden, Angestellten, Anteilseigner, Wirtschafts- und Finanzpartner stehen sollen. Insbesondere auch in Bezug auf Compliance-relevante Sachverhalte wie beispielsweise Interessenkonflikte, Geldwäsche und Vorteilsnahme werden Grundsätze aufgestellt. Des Weiteren sind in den internen Organisationsanweisungen weitere Prinzipien für den Umgang mit Compliance-Themen definiert. Die CONTSHIP Italia-Gruppe hat 2019 ein anonymes Hinweisgebersystem implementiert, das durch einen externen Ombudsmann betreut wird. 2021 gab es keine bestätigten über das Hinweissystem gemeldeten Korruptionsfälle.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Compliance-relevanten Sachverhalte tragen die Geschäftsführung der Contship Italia S.p.A., der Holdinggesellschaft der CONTSHIP Italia-Gruppe, bzw. die Geschäftsführungen der jeweiligen Gesellschaften der CONTSHIP Italia-Gruppe. Interne Audits unterstützen die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen in Bezug auf die Einhaltung der Leitlinien der Gruppe. Auf Basis der Auditergebnisse entwickelt die jeweilige Gesellschaft einen Aktionsplan, sofern wesentliche Abweichungen festgestellt wurden. Die fachliche Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Leitsätze tragen die 2018 eingeführten Compliance-Aufsichtsorgane.

Das Compliance-Management-System für die Unternehmen der EUROGATE ist in der seit 1. Januar 2017 gültigen Compliance-Richtlinie dargestellt, die für die Beschäftigten des EUROGATE-Konzerns im Intranet dauerhaft zum Download zu Verfügung steht. Weiterhin hat EUROGATE eine Anti-Korruptionsrichtlinie und einen Verhaltenskodex implementiert, die beide sowohl im Intranet als auch auf der EUROGATE-Internetseite unter www1.eurogate.de/service/downloads unter dem Punkt „Compliance“ zugänglich sind. Hierin finden sich auch die Kontaktdaten des Compliance-Beauftragten und des externen Ombudsmanns, an die sich sowohl Beschäftigte als auch Dritte, gegebenenfalls auch anonym, wenden können (Whistleblower-Hotline). Die Compliance-Richtlinie beschreibt im Detail die relevanten Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Konzern. Die Aufgaben werden interdisziplinär von verschiedenen Funktionen wahrgenommen, wobei stets der Compliance-Beauftragte eingebunden ist. Ergänzt wird dies durch eine Definition dessen, was den Funktionen,

also insbesondere dem Aufsichtsrat, der Gruppengeschäftsführung von EUROGATE, innerhalb derer ein zentraler Ansprechpartner benannt ist, und dem Compliance-Beauftragten obliegt. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Objektivität des Compliance-Beauftragten darf die Bestellung zum Compliance-Beauftragten nur in entsprechender Anwendung von § 626 BGB aus wichtigem Grund widerrufen werden. Einmal jährlich wird der Gruppengeschäftsführung und den Aufsichtsgremien ein interner Bericht des Compliance-Beauftragten vorgelegt. Dieser enthält u. a. die Bestandsaufnahme der wesentlichen Compliance-Risiken sowie Vorschläge für neue Maßnahmen oder Änderungen.

Die fachliche Zuständigkeit für das Compliance-Management-System liegt bei der Rechtsabteilung in Hamburg. Im Jahr 2021 gab es keine Compliance-Fälle.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die EUROKAI stellt ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) auf, wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der EUROKAI erfolgt nach deutschem Handelsrecht (HGB). Die Abschlüsse werden vom Abschlussprüfer sowie vom Prüfungsausschuss und vom Aufsichtsrat geprüft. Der Halbjahresfinanzbericht wird vor der Veröffentlichung vom Prüfungsausschuss mit der persönlich haftenden Gesellschafterin erörtert.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der EUROKAI wurden von dem durch die Hauptversammlung 2021 gewählten Abschlussprüfer FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, („FIDES“) geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. FIDES wurde erstmals der Hauptversammlung 2021 vom Aufsichtsrat, der der Empfehlung seines Prüfungsausschusses folgte, vorgeschlagen. Der Prüfungsausschuss hatte hierzu im Jahr 2020 ein eingehendes Auswahlverfahren entsprechend der EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführt, nachdem die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, aufgrund der Rotationsvorschriften der EU-Abschlussprüferverordnung nicht wieder vorgeschlagen werden durfte. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung 2022, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vorschlagen, die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2022 zu wählen und zudem vorsorglich auch zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2022.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DER EUROKAI GMBH & CO. KGAA ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄSS § 161 AKTG

Die Geschäftsführung der Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, Hamburg, als persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der EUROKAI GmbH & Co. KGaA, Hamburg, (nachfolgend „EUROKAI“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die EUROKAI nach Maßgabe der im Folgenden (vgl. Abschnitt I) beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Ausgestaltung dieser Rechtsform durch die Satzung der EUROKAI bis auf jeweils nachstehend (vgl. Abschnitt II) aufgeführte Abweichungen bezogen auf die Zeit seit der letzten Entsprechenserklärung vom März 2021 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodexfassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 (nachfolgend „Kodex“), entsprochen hat und diesen auch zukünftig entsprechen wird.

I. RECHTSFORMSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN DER KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

- Bei der EUROKAI handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“). Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft („AG“) obliegen bei einer KGaA dem/den persönlich haftenden Gesellschafter/-n. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der EUROKAI ist die Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, Hamburg, deren Geschäftsführung damit die Führung der Geschäfte der EUROKAI obliegt. Die EUROKAI ist an der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Familie Thomas Eckelmann GmbH & Co. KG, Hamburg, an der allein die Familie von Herrn Thomas H. Eckelmann beteiligt ist.
- Im Vergleich zum Aufsichtsrat einer AG sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer KGaA eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der EUROKAI keine Kompetenz zur Bestellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und zur Regelung von deren vertraglichen Bedingungen. Daher ist es dem Aufsichtsrat auch nicht möglich, den Empfehlungen in den Abschnitten B und G.I des Kodex „Besetzung des Vorstands“ und „Vergütung des Vorstands“ nachzukommen. Ebenso hat der Aufsichtsrat keine Kompetenz zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Aus diesem Grund verpflichtet die Satzung der EUROKAI die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß den Bestimmungen des § 7, zu außergewöhnlichen Geschäftshandlungen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, wozu § 7 der Satzung einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält. Die für Aktiengesellschaften in § 90 AktG geregelten Pflichten des Vorstands zur Berichterstattung und Information des Aufsichtsrats finden auf die EUROKAI als KGaA entsprechende Anwendung. Die EUROKAI hat zudem

die Informations- und Berichtspflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin gesondert geregelt. Diese sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.eurokai.de/Investor-Relations/Corporate-Governance zu finden.

- Die Hauptversammlung einer KGaA hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer AG; zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen allerdings auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der EUROKAI.
- Ungeachtet dessen, dass die Empfehlungen des Kodex in ihrer konkreten sprachlichen Ausformung zum Teil nicht die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA berücksichtigen, sind die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, und der Aufsichtsrat darin übereingekommen, den Empfehlungen des Kodex gegenwärtig und zukünftig weitestgehend zu entsprechen. Die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex sind im nachstehenden Abschnitt II dargestellt.

II. ABWEICHUNG VON EMPFEHLUNGEN DES KODEX

Lediglich den folgenden Bestimmungen des Kodex wurde und wird zukünftig nicht entsprochen:

II.1 Nr. C.2 – Festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Bestimmung einer festen Altersgrenze nachteilig, weil zu unflexibel ist. Es genügt, mit einer Regelgrenze zu arbeiten.

II.2 Nr. D.5 – Nominierungsausschuss

Gemäß Empfehlung D.5 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats bedarf es dieses Nominierungsausschusses nicht, weil der Aufsichtsrat nur mit sechs Vertretern der Anteilseigner besetzt und deshalb in der Lage ist, Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unmittelbar und effizient zu erarbeiten.

II. 3 Nr. D.7 – Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen

Der Aufsichtsrat wird bei Bedarf oder in den Fällen, in denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird (§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG), darüber befinden, ob er seine Sitzungen auch ohne die Geschäftsführung durchführen wird. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass es hierfür einer festgelegten Regelmäßigkeit nicht bedarf.

II. 4 Nr. F.2 – Rechnungslegung

Gemäß Empfehlung F.2 des Kodex sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, verpflichtende unterjährige Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die EUROKAI wendet diese Bestimmungen nicht an, wozu sie praktisch auch nicht in der Lage ist. Die EUROKAI ist eine reine Finanzholding und daher jeweils auf das Zahlenwerk ihrer Beteiligungsunternehmen angewiesen, das sie regelmäßig nicht frühzeitig genug erhält, um der Empfehlung Folge leisten zu können. Der Konzernabschluss wird in Übereinstimmung mit den Regelungen in § 325 Abs. 4 HGB, der Halbjahresabschluss gemäß den Regelungen in § 115 WpHG veröffentlicht.

Hamburg, im April 2022

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Kurt F. W. A. Eckelmann GmbH, Hamburg

Der Aufsichtsrat
Dr. Winfried Steeger

Thomas H. Eckelmann
Cecilia E. M. Eckelmann-Battistello